

Deckblatt					 BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG				
Projekt	PSP-Element	Funktion/Thema	Komponente	Baugruppe	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.	Blatt: 1
NAAN	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AAANNA	AANN	AAAA	AA	NNNN	NN	
9A	23500000				GHB	RZ	0124	00	Stand: 25.09.2020
Titel der Unterlage: PLANERISCHE MITTEILUNG ZUM ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DER ABLEITUNG DER GRUBENWETTER AUS SCHACHT 5									
Ersteller/Unterschrift: ASE-RH. 4					Prüfer/Unterschrift: ASE-RH				

Projekt	PSP-Element	Funktion/Thema	Komponente	Baugruppe	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.		 BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG
NAAN	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AAANNA	AANN	AAAA	AA	NNNN	NN		
9A	23500000				BB	BZ	0001	00		
Planerische Mitteilung										Blatt: 15

4.3.1 Antragskomplex I

Die BGE stellt einen Antrag gemäß § 9 AtG auf wesentliche Änderung der bestehenden Umgangsgenehmigung für die Ableitung der Grubenwetter aus Schacht 5.

Dieser Antragskomplex I umfasst folgende Maßnahmen:

- die Ableitung der Grubenwetter über ein neues Abwetterbauwerk im Bereich von Schacht 5,
- die Umstellung der Wetterführung im Bestandsbergwerk,
- das Teufen der Schachtröhre Schacht 5 einschließlich der Errichtung des Abwetterbauwerkes unter Nutzung von Infrastruktur mit Baustelleneinrichtungen (Teufeinrichtungen, Büro- und Sozialcontainer etc.),
- den Umgang mit den anfallenden Haufwerksmassen aus Teuf- und Auffahrbetrieb,
- die untertägige Verbindung der Schachtröhre des Schachtes 5 mit dem Bestandsbergwerk.

4.3.2 Antragskomplex II

Für den Umgang mit Kernbrennstoffen zum Transport der radioaktiven Abfälle aus Schacht 5 sowie dem Transport zur Abfallbehandlung auf dem Betriebsgelände einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen beabsichtigt die BGE einen Antrag gemäß § 9 AtG zu stellen.

Dieser Antragskomplex II umfasst folgende Maßnahmen:

- die Errichtung der Schachtförderanlage insbesondere zum Transport von Kernbrennstoffen,
- die Errichtung der übertägigen Infrastruktur (Schachthalle mit Umladeeinrichtung, Technikräume für Schachtförderanlage, Schachtfördergerüst, Werkstätten, Sozialgebäude, Heizung, Stromversorgung etc.) einschließlich der im Schacht 5 für die Schachtförderanlage bzw. Bewetterung sowie die Medienführung erforderlichen Komponenten,
- die Auffahrung der sowohl für den konventionellen Betrieb als auch für die Rückholung ohne Öffnen der Einlagerungskammern erforderlichen untertägigen Infrastruktur,
- den Umgang mit den anfallenden Haufwerksmassen aus dem Auffahrbetrieb,
- den Transport der umverpackten Abfallgebände auf dem Betriebsgelände zur Abfallbehandlung.

4.3.3 Antragskomplex III

Der Antragskomplex III umfasst alle Maßnahmen zur Pufferung, Charakterisierung, Konditionierung und Zwischenlagerung der rückgeholtten Abfälle (Anlagen zur Abfallbehandlung/Zwischenlagerung).

Folgende Varianten in Bezug auf eine mögliche Konzentration des § 6 AtG sind denkbar, eine abschließende Festlegung der BGE dazu ist noch nicht getroffen.

Variante I:

Es wird ein Antrag gemäß § 9 AtG für den Umgang mit Kernbrennstoffen mit Erstreckung auf § 12 StrlSchG und Konzentration des § 6 AtG für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen gestellt.

Dieser Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

- die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für die Pufferung, Charakterisierung, Konditionierung, Aufbewahrung bzw. Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen.

Variante II:

Es wird ein Antrag gemäß § 9 AtG für den Umgang mit Kernbrennstoffen mit Erstreckung auf § 12 StrlSchG ohne Konzentration des § 6 AtG für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen gestellt.

Dieser Antrag enthält folgende Maßnahmen:

- die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für die Pufferung, Charakterisierung, Konditionierung und Zwischenlagerung von sonstigen radioaktiven Stoffen.

Es wird ein weiterer Antrag gemäß § 6 AtG zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) gestellt.

Dieser Antrag enthält folgende Maßnahme:

- den Betrieb des Lagers zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen.

4.3.4 Antragskomplex IV

Dieser Antragskomplex beinhaltet die Rückholung der radioaktiven Abfälle im engeren Sinne und umfasst folgende Maßnahmen:

- das Öffnen der Einlagerungskammern,
- die Bergung der Abfälle aus den Einlagerungskammern,
- das Einbringen der radioaktiven Abfälle in Umverpackungen,
- den Transport der radioaktiven Abfälle in Umverpackungen unter Tage,
- die geänderte Ableitung radioaktiver Stoffe einschließlich des dafür erforderlichen Abwetterbauwerks.

Die Verfahren für die Rückholung der Abfälle von der 750-m-Sohle können antragsgegenständlich auf Kammergruppen oder auf einzelne Einlagerungskammern bezogen werden. Die konkrete Vorgehensweise wird erst nach Abschluss der Konzeptplanung festgelegt.

5.3.3 Konsequenzenanalysen im Fall eines auslegungsüberschreitenden Lösungszutritts

Zur Beurteilung von langfristigen Auswirkungen eines AÜL werden Konsequenzenanalysen durchgeführt, welche die potentielle Gefährdung des Menschen und der Umwelt durch radioaktive und chemotoxische Stoffe aus den Einlagerungsbereichen in die oberflächennahe Biosphäre untersuchen.

Blatt 20

5.4 Bergrecht

Für die Durchführung von bergbaulichen Maßnahmen müssen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden, die u. a. den Nachweis ausreichender Wettermengen sowie Standsicherheits- und Integritätsnachweise beinhalten.

5.4.2 Gebirgsmechanische Modellierung

Zur Gewährleistung der Befahrbarkeit von Grubenbauen ist die bergbauliche Sicherheit nachzuweisen. Für die Auffahrung von Strecken und Grubenbauen im Rahmen der Maßnahmen des Antragsgegenstandes werden die Nachweise zur Integrität und Standsicherheit mittels gebirgsmechanischer Berechnungen geführt. Dies erfolgt basierend auf der Tragfähigkeitsanalyse der Schachanlage Asse II.

Blatt 21